

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.02.2023 bis 31.01.2024

Name der Organisation: Takko Fashion GmbH

Anschrift: Alfred-Krupp-Straße 21, 48291 Telgte

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	34
D. Beschwerdeverfahren	35
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dirk Stolz - Head of Environment Social Governance / Human Rights Officer

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Legal & Compliance Abteilung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Human Rights Officer und den von (Zulieferer-)Risiken besonders betroffenen Abteilungen (CSR/Procurement Compliance, Quality Control) eine jährliche Risikoanalyse und berichten einmal im Jahr an die Geschäftsführung sowie anlassbezogenen bei substantiiertes Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://company.takko.com/fileadmin/Corporate_Website_Dokumente/Takko_Fashion_-_Grundsatzekl%C3%A4rung_2022.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschen- und Umweltrechten ist für alle Arbeitnehmenden im Intranet einsehbar. Die Grundsatzerklärung ist zudem öffentlich einsehbar und auf unserer Website zu finden.

Den Zulieferer wird der Verhaltenskodex für Lieferanten von Textil- und Handelsware bzw. der Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct), welche die Inhalte der Grundsatzerklärung aufgreifen, zur Verfügung gestellt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum ist keine Aktualisierung der Grundsatzklärung erfolgt, da sich an der Risikolage nichts verändert hat.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Sonstige: Ein Wirtschaftsausschuss ist im Unternehmen nicht vorhanden. Die Menschenrechtsstrategie wird durch die Grundsatzerklärung und den Verhaltenskodex in allen Abteilungen und Unternehmensteilen verankert.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Der Human Rights Officer ist für die Überwachung der Implementierung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Die Legal & Compliance Abteilung ist für die rechtliche Beratung des Human Rights Officer zuständig. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Mitarbeiter ist vom Human Rights Officer unabhängig und für die Bearbeitung, insbesondere für eine Plausibilitätsprüfung der Beschwerden, verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt war eine Gap-Analyse der bestehenden Regelungen und Prozesse unseres Unternehmens, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und dann soweit erforderlich angepasst wurden. Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, hat die Geschäftsführung einen unternehmensinternen Verhaltenskodex verabschiedet. Für die Umsetzung der Strategie wurden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche bei Verabschiedung des Verhaltenskodex einbezogen. Die Leitung der Umsetzung obliegt dem Human Rights Officer. Alle Mitarbeiter müssen die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex bestätigen. Die Einkaufsabteilung wurde hinsichtlich Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult. Es werden Vorgaben zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung gemacht.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die operativen Abläufe des Risikomanagements wurden aufgrund der eigenen Erfahrungen zu Compliance-Managementsystemen aufgebaut. Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Für spezifische rechtliche Fragestellungen haben wir eine Rechtsanwaltskanzlei hinzugezogen.

Die mit der Umsetzung maßgeblich befassten Abteilungen ESG (Human Rights Officer), Legal & Compliance, CSR/Procurement Compliance und Quality Control setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich um und bringen durch regelmäßigen Austausch ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen gebündelt zusammen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für das unterjährige Geschäftsjahr, vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2024, durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse beruht auf der Kombination von internen und externen Quellen zur Risikobetrachtung. Als interne Quelle wurde dabei insbesondere die unternehmensweite Risikoidentifizierung und Risikobewertung durch die entsprechenden Fachbereiche und deren Fachwissen genutzt. Als externe Quellen wurden die gesetzlichen Vorschriften, die von dem BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen sowie FAQ, Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, Rechnungslegungsstandards, Beratung durch Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften, Auditierungen durch den TÜV Rheinland und weitere Schulungen genutzt.

Darüber hinaus verfügt Takko über mehrere Meldekanäle. Im Berichtszeitraum eingegangene Hinweise wurden in die Risikobetrachtung aufgenommen.

Für den Berichtszeitraum wurde die reguläre Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer durchgeführt.

Die Risikoanalyse erfolgte dabei anhand der Risikoidentifizierung und -bewertung erkannter Risiken im branchen- und länderspezifischen Kontext. Für jedes Einzelrisiko wurde hierzu die potenzielle Schadenshöhe (qualitative und quantitative Kriterien) und die Eintrittswahrscheinlichkeit anhand von einer jeweiligen 5-stufigen Skala abgeschätzt. Die Bewertung eines Risikos ergibt sich dabei durch die Kombination der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Schadenshöhe und lässt sich anhand einer Risikomatrix darstellen. Die Risiko-Bewertung erfolgte dabei zweistufig nach Brutto und Netto. Die auf abstrakter Ebene ermittelten länderspezifischen Risiken wurden zunächst Brutto auf ihre Relevanz für das Unternehmen bewertet, in einem weiteren Schritt haben wir dann unter Berücksichtigung der im Unternehmen implementierten Regelungen, Verfahren und bestehenden menschenrechts- und umweltbezogenen Maßnahmen bzw. Managementsysteme sowie der Angemessenheitskriterien das jeweils verbliebene Nettorisiko ermittelt.

Aus dem Netto-Risiko ist ersichtlich, wo konkrete Maßnahmen erforderlich sind, d.h. eine Priorisierung vorgenommen werden muss. Dies beruht auf dem Ergebnis von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentieller Schadenshöhe, welches einen Wert ergibt. Dieser Wert wird in Kategorien als Rot-, Geld- oder Grün-Risiko (hohes, mittleres, niedriges Risiko) klassifiziert. Je höher die Klassifizierung ist, desto höher ist die Priorisierung der einzelnen Risiken bei der Geschäftsführung im jeweiligen Risikojahresbericht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Aufgrund der politischen Situation in Myanmar unter der dort regierenden Militärjunta und dem im Land herrschenden Bürgerkrieg.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die politische Situation in Myanmar unter der dort regierenden Militärjunta und dem im Land herrschenden Bürgerkrieg führt zu einem Anstieg menschen- und arbeitsrechtlicher Risiken. Takko Fashion arbeitet mit neun unmittelbaren Zulieferern in Myanmar zusammen. Die unmittelbaren Zulieferer befinden sich in der Region Yangon, die nach dem EXERA Vanguard Risk Score als eine der sichereren Regionen mit einer niedrigen Konfliktrate eingestuft wird (Stand: 29. April 2024). Wir beobachten die Entwicklung in Myanmar genau und bewerten auf Grund dessen regelmäßig, ob wir unseren Sorgfaltspflichten nach der LkSG gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Myanmar vollständig nachkommen können.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Im Berichtszeitraum konnten wir in Myanmar, präziser der Region Yangon, unsere Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zur Aufrechterhaltung sicherer Arbeitsbedingungen bei den unmittelbaren Zulieferern erfüllen. Wir haben jedoch zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um fortwährend über eine mögliche Veränderung der Situation und des damit verbundenen menschenrechtlichen Risikos im Bilde zu sein.

Zur fortlaufenden Überwachung der Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten in Myanmar haben wir unter anderem die Häufigkeit der offiziell dokumentierten Fabrikbesuche durch unser eigenes Team in Yangon auf alle drei Monate erhöht. Unser lokales Team von Mitarbeitenden in Yangon informiert uns regelmäßig über die Situation vor Ort. Unser lokales Team in Yangon steht in engem Kontakt mit der jeweiligen Fabrikleitung und überprüft regelmäßig die Arbeitsbedingungen in den Fabriken in Myanmar. Das CSR Procurement Compliance Team in Deutschland steht wiederum in direktem Kontakt mit unseren Kolleginnen und Kollegen vor Ort und wird regelmäßig über die Situation in den Fabriken informiert.

Wir haben uns auch der EuroCham Myanmar (Europäische Handelskammer) angeschlossen. Über EuroCham Myanmar erhalten wir täglich Live-Updates aus Myanmar.

Eine zusätzliche Überprüfung wird 2024 auch durch das MADE-Projekt und ULULA Research durchgeführt.

Darüber hinaus haben wir uns mit anderen Mitgliedsmarken der Fair Wear Foundation und ULULA Research zu einem Projekt zusammengeschlossen, in dem wir Befragungen von Arbeiterinnen und Arbeitern aus den Produktionsstätten außerhalb des Fabrikgeländes organisieren. Auf diese Weise wollen wir einen transparenten Einblick in die Situation der

Angestellten in Myanmar gewinnen und gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung unserer Sorgfaltspflicht und Sicherstellung von sicheren Arbeitsbedingungen ableiten. Der erste Teil der Befragungen wurde im April 2024 abgeschlossen und wird nun ausgewertet. Ein zweiter Teil der Befragungen ist für Ende 2024 geplant.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Werden bei einem Fabrikbesuch, einem Audit oder den Beschwerde-Hotlines Mängel festgestellt, besprechen wir diese mit den Partnern, entwickeln Korrekturmaßnahmen und halten diese im „Corrective Action Plan“ fest. Unsere Mitarbeitenden überwachen nicht nur die Fortschritte, sondern unterstützen die Fabrikleitung auch bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Bisher konnten wir keinen Anstieg von Hinweisen/Beschwerden aus Myanmar feststellen. Andererseits zeigt der Eingang von Beschwerden im Berichtszeitraum, dass die Beschwerdekanäle trotz der Situation in Myanmar weiterhin funktionieren und Takko seinem Sorgfaltspflichten nach dem LkSG weiterhin erfüllen kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Gewichtung der Bruttoisiken haben wir uns insbesondere an den BAFA Handreichungen zur Risikoanalyse orientiert. Darauf basierend erfolgt die Priorisierung anhand der folgenden Kriterien: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Die LkSG-Sektorrisiken werden, wie bereits im Risikoanalyse verfahren beschrieben, mit niedrigen, mittleren oder hohem Risiko bewertet. Die Einzelgewichtungen haben dann in Summe pro Sektorrisiko eine Gesamtgewichtung ergeben, die individuell gemäß den relevanten Vorgaben und auf Basis der verfügbaren Informationen, bestehenden Prozesse und Systeme ermittelt wurde.

Das Ergebnis dieser Analyse bezogen auf verbleibende Nettorisiken machte eine Priorisierung bestimmter Sektorrisiken nicht erforderlich, da entsprechend identifizierte Bruttoisiken gemäß LkSG durch im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass die verbleibende Nettorisiken nach dem Ergebnis unserer Bewertung so gering sind, dass nach unserer Bewertung grundsätzlich keine zusätzlichen Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sind. Als ein führendes Unternehmen in der Textil- und Bekleidungsbranche hat sich uns, auch in Hinblick auf Beschwerden und Auditergebnisse, gezeigt, dass die priorisierten Risikosektoren regelmäßig vorrangiger Priorität bedürfen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unser Unternehmen sieht im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einen wichtigen Anstoß für die Weiterentwicklung und Stärkung der bereits etablierten Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in unserer Wertschöpfungskette. Wir haben unternehmensweit Vorschriften und Verfahren zur Verhütung, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle implementiert, die kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden. Basierend auf unserer Bewertung sind wir der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Brutto-Risiken gemäß LkSG durch die bereits vorhandenen Vorschriften und Verfahren zur Verhütung, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle so stark verringert sind, dass etwaige verbleibende Netto-Risiken im eigenen Geschäftsbereich so minimal sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikominderungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unser Unternehmen sieht im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einen wichtigen Anstoß für die Weiterentwicklung und Stärkung der bereits etablierten Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in unserer Wertschöpfungskette. Wir haben unternehmensweit Vorschriften und Verfahren zur Verhütung, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle implementiert, die kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt werden. Basierend auf unserer Bewertung sind wir der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Brutto-Risiken gemäß LkSG durch die bereits vorhandenen Vorschriften und Verfahren zur Verhütung, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorfälle so stark verringert sind, dass etwaige verbleibende Netto-Risiken im eigenen Geschäftsbereich so minimal sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Präventionsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Kein rechtsverbindliches Beschäftigungsverhältnis / Prekäre Beschäftigung; überlange Arbeitszeiten / Überstunden

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gesundheit und Sicherheit gehören zu den von der OECD definierten Sektorrisiken in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Oftmals arbeiten Arbeiter in den Nähereien, Spinnereien und im Baumwollanbau unter unsicheren und beengten Verhältnissen. Zum einen geht das mit erhöhten Gesundheitsrisiken einher. Zum anderen steigt das Unfallrisiko, insbesondere dann, wenn Sicherheits- und Arbeitsstandards nicht eingehalten werden und den Arbeiter die nötige Schutzausrüstung fehlt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China
- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

In den meisten Produktionsländern der Textilindustrie werden diese Grundrechte eingeschränkt und verletzt, sodass Arbeiter nicht in der Lage sind, über Löhne, Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitszeiten oder andere relevante Themen zu verhandeln. Arbeiter, die einer Gewerkschaft beitreten, werden nicht selten seitens ihres Arbeitgebers eingeschüchtert, versetzt oder gar entlassen. Auch staatliche Akteure behindern in vielen Ländern die Arbeit von Gewerkschaften, indem sie die Registrierung von Gewerkschaften verzögern oder gezielt gegen einzelne Interessensvertreter vorgehen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China
- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Situationen unfreiwilliger und ausbeuterischer Arbeit können überall und entlang der Textil-Lieferkette auftreten. Menschen können auf verschiedene Weise in Situation von Zwang geraten. Dazu gehören beispielsweise die Einbehaltung von Ausweisdokumenten, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Zurückhaltung von Löhnen und exzessive Überstunden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China

- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

In der Textilproduktion machen Frauen schätzungsweise 70 Prozent der 60 Millionen Beschäftigten aus. Auch in den vorgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette, zum Beispiel in der Baumwollproduktion, arbeiten viele Frauen. Arbeiterinnen in der Textilindustrie sind häufig geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, werden belästigt und diskriminiert. Betroffen sind insbesondere Frauen, die in schlecht bezahlten Positionen arbeiten, wenig Entscheidungskompetenz haben und sich daher häufig in Abhängigkeitsbeziehungen zu männlichen Vorgesetzten befinden. Gefährdet sind darüber hinaus Wanderarbeiter, informell Beschäftigte oder Menschen mit Behinderung. Je nach Land und Kontext werden Arbeiter zudem vor allem aufgrund ihrer ethnischen, religiösen oder auch Kastenzugehörigkeit diskriminiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China
- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Kinder werden in gefährlichen, ausbeuterischen oder gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen eingesetzt, was ihre körperliche, geistige und emotionale Entwicklung beeinträchtigen kann. Die häufigste Ursache für Kinderarbeit ist die Armut. Die Textilindustrie ist zumeist in sehr armen Ländern ansässig. Darüber hinaus bestehen in einigen Fertigungsländern perfide Ausbeutungssysteme, wie das indische "Sumangali-System"

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China
- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gerade in der Textilproduktion sind geringe Löhne ein häufiges Problem und die Beschäftigten können von ihrem Lohn oft nicht leben.

Sozialleistungen dienen dazu, Arbeiter in bestimmten Situationen finanziell abzusichern. Dazu zählen beispielsweise Krankheit, Arbeitsunfälle oder Schwangerschaft. Zwar existieren in einigen Produktionsländern entsprechende gesetzliche Regelungen, diese werden jedoch oft umgangen, etwa um Kosten zu sparen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China

- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

Sonstige Verbote

Um welches konkrete Risiko geht es?

Kein rechtsverbindliches Beschäftigungsverhältnis / Prekäre Beschäftigung: In der Textilbranche kommt es zu prekären Beschäftigungsformen, wie saisonale Beschäftigung oder Beschäftigung nach Auftragslage. Insbesondere Wanderarbeiter haben oft keinen Arbeitsvertrag und sind somit der Willkür der Arbeitgeber schutzlos ausgeliefert.

Überlange Arbeitszeiten / Überstunden: Gerade in der Textilproduktion sind Überstunden ein häufiges Problem. Massive Überstunden in den meisten Beschaffungsländern verbreitet und können wiederum die Arbeitssicherheit untergraben und die Gesundheit beeinträchtigen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Bangladesch
- China
- Indien
- Kambodscha
- Madagaskar
- Marokko
- Myanmar
- Pakistan
- Türkei
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wie bereits in der Vergangenheit haben wir geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt und implementiert, welche sich seit Jahren bewähren, sodass diesbezüglich im Berichtszeitraum keine Anpassungen vorgenommen werden mussten. Zulieferer müssen die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG vertraglich zusichern. Darüber hinaus bestehen vertragliche Kontrollmechanismen, insbesondere Audit- und Vor-Ort-Kontrollrechte. Bei Zulieferern mit prioritären Risiken wird zur Minimierung und Prävention von Risiken Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt und mit den betroffenen Zulieferern weitere, fallspezifische Maßnahmen erarbeitet. Vor-Ort-Kontrollen werden stichprobenartig durchgeführt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft.

Insbesondere unsere vielfältigen Audits durch unsere Country Teams oder Dritte (TÜV-Rheinland) haben sich als bewährte Maßnahme zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten erwiesen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die anlassbezogene Risikoanalyse erfolgte nicht mit Bezug auf mittelbare Zulieferer, sondern bezieht sich konkret auf die politische Situation in Myanmar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Wie bereits in der Vergangenheit haben wir geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt und implementiert, welche sich seit Jahren bewähren, sodass diesbezüglich im Berichtszeitraum keine Anpassungen vorgenommen werden mussten. Auch bezüglich mittelbarer Zulieferer beobachten unsere CSR-Abteilung und die jeweiligen Country-Teams fortlaufend die Situation in unseren Produktionsländern, insbesondere bezüglich länderspezifischer Risiken.

Des Weiteren ist Takko Mitglied in den folgenden Organisationen:

- Fear Wear Foundation
- International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry
- Better Cotton Initiative
- Bündnis für nachhaltige Textilien
- Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC)

Das Engagement in diesen Initiativen trägt dazu bei, Risiken bei mittelbaren Zulieferern bereits im Vorfeld zu minimieren.

Darüber hinaus müssen auch mittelbare Zulieferer unseren Code of Conduct unterzeichnen, womit sie sich zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG bekennen. Sie sind angehalten Audit-Berichte und Zertifizierungen vorzulegen. Für mittelbare Zulieferer der Tier 2-Ebene (Gewebemühlen und Nassverfahren) besteht sogar ein umfangreicher Onboarding-Prozess, der auch mit einer TÜV-Auditierung verbunden ist.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die beschriebenen Maßnahmen haben sich als effektive Instrumente erwiesen, Risiken bei mittelbaren Zulieferern vorzubeugen und zu minimieren. Langjährige Vertragsbeziehungen mit unmittelbaren Zulieferern gewährleisten, dass auch die mittelbaren Zulieferer die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten einhalten. Bezüglich mittelbarer Zulieferer

mussten daher im Berichtszeitraum keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt werden. Besonders wirksam sind vor diesem Hintergrund auch die Auditierungen der Tier 2-Ebene. Um zukünftig noch weitere Einblicke in die Lieferkette zu erhalten, planen wir solche Audits perspektivisch auch auf noch tieferen Ebenen der Lieferkette einzuführen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Aufgrund des abweichenden Geschäftsjahres waren wir für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 lediglich verkürzt berichtspflichtig. Änderungen bezüglich des generellen Risikoprozesses haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Wir unterhalten mehrere Meldekanäle, über welche Verstöße gemeldet werden können. Als zentraler Bestandteil unseres Compliance-Management-Systems bietet dieses Beschwerdesystem Hinweisgebern die Möglichkeit, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie Compliance-Verstöße mitzuteilen. Der Compliance Officer ist primärer Ansprechpartner und Verantwortlicher für das Beschwerdesystem.

Hinweisgeber können den Compliance-Officer wie folgt kontaktieren (auch anonym):

- Per E-Mail: compliance@takko.de
- Per Brief: Takko Fashion GmbH, Compliance Officer, Alfred-Krupp-Str. 21, 48291 Telgte
- Per webbasiertem System unter folgendem Link: <https://company.takko.com/de-de/unternehmen/verantwortung/hinweisgebersystem.html>

Die Plattform gewährleistet die Anonymität des Hinweisgebers. Anbieter der Plattform ist Legal Tegrity, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main. Die Erläuterungen zum Beschwerdeverfahren sowie Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sind auf der Plattform öffentlich zugänglich.

Innerhalb des Unternehmens sind die für das Beschwerdesystem relevanten Meldekanäle, Ansprechpartner, Menschenrechtsbeauftragter sowie weitere grundlegende Informationen kommuniziert. Jeder Beschäftigte des Unternehmens bekommt bei Begründung des Arbeitsverhältnisses den Verhaltenskodex für Mitarbeitende ausgehändigt. Die Dokumente sind zentral und für jeden Beschäftigten im Intranet in der jeweiligen Landessprache zugänglich und werden stets aktuell gehalten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Hinsichtlich aller festgestellten Verletzungen wurden erfolgreich Abhilfemaßnahmen eingeleitet, eine Priorisierung war daher nicht erforderlich.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: kein rechtsverbindliches Beschäftigungsverhältnis; Arbeitszeit/Überstunden

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

4

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

4

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

20

Sonstige Verbote

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

7

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Alle Verletzungen sind über das Beschwerdesystem der Fair Wear Foundation (nachfolgend: FWF) eingegangen. Takko ist langjähriges Mitglied der FWF. Wir unterstützen gemeinsam mit der FWF die Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette. Die FWF unterhält ein eigenes Beschwerdesystem, und ermöglicht Produktionsmitarbeitenden die direkte und anonyme Kommunikation von aufkommenden Risiken oder Verletzungen. Alle Abhilfemaßnahmen werden daher in Abstimmung und auf Empfehlung der FWF getroffen. Das Beschwerdesystem der FWF dokumentiert sämtliche Anfragen und kommuniziert Hinweise an Takko. Die Hinweise sind öffentlich zugänglich auf der Website der FWF dokumentiert.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Bei Bekanntwerden eines Verstoßen reagieren wir wie folgt:

- **Informationsbeschaffung:** Wir beschaffen uns umgehend relevante Informationen, indem wir das Country-Team und die Lieferanten kontaktieren und zusätzliche Informationen einholen.
- **Analyse:** Wir analysieren die Situation, um festzustellen, wer betroffen ist und welche Auswirkungen dies auf unsere Stakeholder (Mitarbeiter, Familien, Nachbarn, Umwelt, Region usw.) hat.
- **Maßnahmen einleiten:** Basierend auf diesen Informationen leiten wir in Abstimmung mit der FWF gegebenenfalls Maßnahmen ein um den Verstoß zu beenden. Abhilfemaßnahmen werden stets einzelfallabhängig einen "Corrective Action Plan" (CAP), welche mit dem Zulieferer besprochen wird. Ziel ist es dabei immer sicherzustellen, dass zukünftig keine Verstöße mehr bei dem jeweiligen Zulieferer auftreten. Dabei können zusätzliche Schulungen des Zulieferers ein Mittel der Wahl. Eine Trennung von einem Zulieferer ist die ultima ratio.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Umsetzung wird durch einen Nachfolgebefuch der FWF oder durch ein (Follow-up-)Audit durch unsere Country Teams oder Dritte überprüft. Als unabhängige Kontroll-Instanz bewertet die FWF, ob und inwieweit die von den Mitgliedsunternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der verpflichtenden Sozialstandards greifen und wirksam sind bzw. auch bleiben und weiter entwickelt werden. Diese Überprüfungen sind Teil eines kontinuierlichen Prozesses zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei wir und die FWF auch tatkräftige Unterstützung bieten.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Hinsichtlich aller festgestellten Verletzungen wurden erfolgreich Abhilfemaßnahmen eingeleitet, die Trennung von einem Zulieferer war nicht notwendig.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die bestehenden Maßnahmen insbesondere die Zusammenarbeit mit der FWF haben sich als zielgerichtet und effektiv erwiesen. Eine Anpassung /Ergänzung der bestehenden Präventionsmaßnahmen war daher nicht notwendig.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren
- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Hinweisgeber können den Compliance-Officer wie folgt kontaktieren (auch anonym):

- Per E-Mail: compliance@takko.de
- Per Brief: Takko Fashion GmbH, Compliance Officer, Alfred-Krupp-Str. 21, 48291 Telgte
- Per webbasiertem System unter folgendem Link: <https://company.takko.com/de-de/unternehmen/verantwortung/hinweisegersystem.html>

Das Beschwerdesystem sowie Meldekanäle werden standardmäßig im Zuge von Vertragsverhandlungen kommuniziert und vereinbart. Der Geschäftspartner berücksichtigt bei der Zusammenarbeit einen entsprechend an ihn kommunizierten Geschäftspartnerkodex. Lieferanten (für Handelswaren) unterzeichnen zudem einen an sie entsprechend kommunizierten Lieferantenkodex. Standardvertragsklauseln zum LkSG sind standardmäßig innerhalb unserer Rahmenverträge integriert. Durch die Verhandlung und Vereinbarung der LkSG-Klausel, verpflichtet sich der unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung des LkSG und Kommunikation entlang seiner Lieferkette. Wir sind Mitglied bei der FWF. Die FWF unterhält ein eigenes Beschwerdesystem, und ermöglicht Produktionsmitarbeitenden die direkte und anonyme Kommunikation von aufkommenden Risiken oder Verletzungen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die aktuelle Fassung ist in den jeweiligen Amtssprachen der einschlägigen Länder Online auf unserer Webseite für jeden einsehbar.

Zudem haben die Zielgruppen, wie Wanderarbeiter, indigene Gruppen, Heimarbeiter sowie nicht alphabetisierte Personen die Möglichkeit, den Ansprechpartner vor Ort zu kontaktieren. Zusätzlich hängen sogenannte Worker Information Sheets in jeder Fabrik aus.

Für den Zugang zum Beschwerdesystem bietet Takko den Zielgruppen ausreichende Unterstützung.

Der FWF-Beschwerdemechanismus ist über eine Hotline erreichbar, um eine bessere Zugänglichkeit für potenzielle Benutzer zu gewährleisten. Es ist möglich, die von der FWF bereitgestellte Nummer anzurufen oder eine SMS zu schicken, sodass die FWF unmittelbar auf die Beschwerde reagieren kann. Die FWF stellt sicher, dass die Helpline in den am häufigsten verwendeten Sprachen zugänglich ist.

In Indien beispielsweise beherrscht ein Team aus fünf Beschwerdebearbeitern die am häufigsten

gesprochenen Sprachen für jeden Produktionscluster. Die Hotline der FWF steht nicht nur Arbeitern offen, um ihre Beschwerden vorzubringen, sondern auch Gewerkschaften, LROs/NGOs, Fabrikbesitzern und -management sowie anderen (einschließlich Medien), die Bedenken bezüglich der Umsetzung von Arbeitsnormen bei Lieferanten von FWF-Mitgliedern haben.

Wir stellen sicher, dass alle Lieferanten über das Bestehen des Beschwerdeverfahrens informiert werden und bei der Abhilfe mitwirken, das Code of Labour Practice (CoLP) bei den Arbeitnehmern bekannt machen und die Arbeiter über die Hotline informieren. Wir stellen sicher, dass in allen Tier-1-/Konfektionierungsstandorte und deren Subunternehmer das FWF Workers Information Sheet in der Fabrikhalle ausgehängt und sichtbar sind. Es ist auch wichtig sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer/Rechteinhaber über ihre Rechte und deren Ausübung, einschließlich des Zugangs zu Rechtsbehelfen, geschult werden. Aus diesem Grund führt die FWF Schulungen an den Produktionsstandorten durch. Arbeitnehmer und Management werden separat zu Arbeitsrechten und FWF-Beschwerdemechanismen sowie dem Beschwerdebearbeitungsprozess geschult.

Zusätzlich ist das Beschwerdeverfahren in den Amtssprachen der relevanten Zielgruppen verfügbar. Es steht den Meldenden auf der Webseite company.takko.com, takko.de sowie den jeweiligen Online-Shops der Takko-Landesgesellschaften zur Verfügung und ist in 22 Sprachen benutzbar.

Das BAFA hat uns bezüglich der Zugänglichkeit der Verfahrensordnung den Hinweis erteilt (Auskunftsersuchen 071001/1/49), dass die aktualisierte Fassung der Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem lediglich in deutscher Sprache abrufbar war, und dass die Mehrsprachigkeit des Hinweisgebersystems erst nach Erreichen des Hinweisgebersystems gegeben ist. Wir haben nunmehr sichergestellt, dass die aktualisierte Fassung der Verfahrensordnung in allen einschlägigen Sprachen auf unserer Website einsehbar ist. Die Zugänglichkeit zum Hinweisgebersystem bezüglich der Mehrsprachigkeit haben wir vereinfacht.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

siehe: Informationen zum Prozess

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Compliance-Mitarbeitenden sowie der Compliance-Beauftragte bearbeiten eingehende Beschwerden. Sofern Beschwerden einen Bezug zu Menschenrechten oder Umwelt aufweisen, wird der Menschenrechtsbeauftragte als Überwachungsorgan hinzugezogen.

Compliance-Mitarbeitende sowie der Compliance-Beauftragte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Compliance-Beauftragte ist nicht an Weisungen gebunden und unabhängig.

Ihre Frage, wie wir menschenrechtliche- und umweltbezogene Beschwerden in unserem Unternehmen bearbeiten, können wir Ihnen wie folgt beantworten:

Meldungen, die über das elektronische Beschwerde-/Hinweisgebersystem eingehen, erreichen zunächst die sogenannte „Clearing Stelle“. Die Stelle beschreibt eine Tätigkeit, bei der eingehende Meldungen gesammelt und bewertet werden. Diese Aufgabe wird von dem Compliance-Mitarbeiter sowie Compliance-Beauftragten durchgeführt. Nach Eingang erfolgt die automatische Information, dass eine Meldung bzw. ein Hinweis eingegangen ist. Der Compliance-Mitarbeiter bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang innerhalb von maximal 7 Tagen.

Nach dem Versand der Eingangsbestätigung erfolgt die allgemeine Plausibilitätsprüfung. Dabei wird die Meldung klassifiziert, also ob die Meldung in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ fällt. Die Clearing Stelle klärt den Sachverhalt durch Nachfragen bei den Hinweisgeber so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob ein konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG vorliegt.

Sollte die Prüfung der Clearing Stelle keinen konkreten Anfangsverdacht ergeben, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweisgeber hierüber informiert. Der Sachverhalt wird anonym und vertraulich behandelt.

Kommt die Clearing Stelle zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, werden die Hinweise einschließlich weiterer Informationen, die der Clearing Stelle vorliegen, mit dem verantwortlichen Fachbereich besprochen und analysiert. Die weitere Bearbeitung und Aufklärung erfolgt im Anschluss innerhalb des Unternehmens zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein

erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über die zuständigen Fachbereich Kontakt zum Zulieferer aufgenommen und Lieferantengespräche geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird unter Einbindung des Fachbereichs und dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe: Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://company.takko.com/fileadmin/user_upload/Beschwerdeverfahren_gem.____8_LkSG_final_06.09.2023.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Dino Sikora - Head of Legal & Compliance / Compliance Officer

Levin Tovar - Expert Compliance / Risk Management / Data Protection

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Unser online basierte Beschwerdesystem gewährleistet die Anonymität des Hinweisgebers und somit die anonyme Abgabe der Meldung. Die hinweisgebende Person entscheidet, ob sie Kontaktdaten sowie Namenangaben angeben möchte. Sofern die Meldungen anonym abgeben wurde, gewährleisten wir die anonyme Kontaktaufnahme und Kommunikation.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Hinweisgeber erhält Zugangsdaten, die als Zugangsschlüssel zum Beschwerdesystem dienen. Dadurch hat der Hinweisgeber zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich über den Bearbeitungsstand und -fortschritt der Beschwerde zu informieren.

Eingehende Beschwerden prüft der zuständige Compliance Mitarbeiter auf Plausibilität. Der Compliance Mitarbeiter prüft jede Beschwerde sorgfältig und arbeitet unabhängig und unvoreingenommen an der Aufklärung des Sachverhalts.

Die Untersuchung erfolgt stets vertraulich und beschränkt sich ausschließlich auf diejenigen Personen, die für die Sachverhaltsaufklärung notwendig sind. Der Compliance Mitarbeiter kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Dienstleistern oder anderen Personen führen, die für die Untersuchung des Sachverhalts dienlich sind.

Abschließend überprüft der Compliance Officer das Ergebnis und entscheidet, ob ein Risiko oder ein Verstoß gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten vorliegt. Sofern ein Risiko oder ein Verstoß vorliegt, ergreift Takko angemessene Abhilfemaßnahmen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Wesentliches Element für die Überwachung und Verbesserung des Risikomanagements ist die Berichterstattung. Hierzu zählen zum einen die Kommunikation zwischen den beteiligten Abteilungen und der Berichterstattung an die Geschäftsführung. Beim Reporting lassen sich eine regelmäßige und eine ad-hoc-Berichterstattung unterscheiden. Berichtsrelevante Änderungen in der Risikolage des Unternehmens werden umgehend an die Geschäftsführung weitergegeben (ad-hoc-Berichterstattung). Die Berichterstattung an die Geschäftsführung erfolgt daneben über einen jährlichen Risikobericht. Er beinhaltet eine Darstellung der Risikosituation, der Risikostrategie und den Zielen, eine detaillierte Darstellung aller berichtsrelevanten Einzelrisiken sowie Informationen über Veränderungen.

Darüber hinaus wird das Risikomanagement während der internen Revision wie auch durch eine unabhängige Instanz geprüft. Hierbei wird insbesondere den folgenden Fragestellungen nachgegangen:

- Ist das Risikomanagement adäquat ausgestaltet und werden alle wesentlichen Risiken vollständig abgebildet?
- Ist die Risikobewertung nachvollziehbar?
- Ist die Dokumentation ausreichend?
- Führen die Maßnahmen zu der erwarteten Risikoreduktion?
- Werden die Maßnahmen planmäßig umgesetzt?

Die Prüfung dient somit der Identifizierung vorhandener Lücken im Gesamtsystem und der Beurteilung der Umsetzung des Risikomanagements durch die Verantwortungsträger in Hinblick auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit (zeitlich und qualitativ) der Risikobehandlung. Darüber hinaus unterstützt die Prüfung die Verantwortungsträger durch Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung des Risikomanagements.

Für den Berichtszeitraum konnte festgestellt werden, dass das Risikomanagement angemessen und wirksam ist.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im Zuge der Umsetzung des LkSG hat die Geschäftsführung die Position des Human Rights Officer geschaffen. Die Position des Human Rights Officer ist eine Stabstelle und er berichtet direkt an die Geschäftsführung. Die Position ist wie die des Compliance-Officers weisungsunabhängig. Der Human Rights Officer stellt sicher, dass die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in der Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, bei jeder Unternehmensentscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden die Interessen der potentiell betroffenen Personen durch Folgendes angemessen berücksichtigt:

- Wir bekennen uns öffentlich zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Verpflichtungen gemäß des LkSG
- Wahrung der Anonymität, soweit durch die betroffene Person gefordert
- Kontaktaufnahme zur FWF ermöglichen
- Einrichtung und Kommunikation von Meldekanälen entlang der Lieferketten
- Vertragliche Verpflichtungen der Zulieferer, dass menschen- und umweltbezogene Pflichten eingehalten sowie Meldekanäle veröffentlicht werden.
- Kommunikation der für die Zusammenarbeit erforderlichen grundlegenden ethischen und moralischen Werte in Form eines Lieferanten- bzw. Geschäftspartnerkodex.
- Erstellung und Umsetzung eines für den Fall zugeschnittenen Abhilfekonzepts

-Einwirken auf den Verletzenden, durch Kontaktaufnahme und Kommunikation entsprechender Verletzungen, schriftliche Bestätigung über Abstellen der Verletzung, entsprechende Schulungen des Verletzenden